

## **Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Liegeplätze für Boote an den Steganlagen im Hofsee und Schöpfelder See der Gemeinde Kobrow**

Die Behörden und Verwaltungen sind dazu angehalten, in Wort und Schrift geschlechtergerechte Formulierungen zu verwenden. In der vorliegenden Benutzungs- und Gebührenordnung beziehen sich deshalb die im generischen Maskulinum gehaltenen Formulierungen auf männliche, weibliche und diverse natürliche Personen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung regelt die Überlassung und Benutzung der vorhandenen Liegeplätze an den Steganlagen der beiden Seen der Gemeinde Kobrow.

### **§ 2 Widmungszweck**

- (1) Die Gemeinde Kobrow als Eigentümer der Seen verfolgt das Ziel, die Ordnung und Sicherheit zu verbessern sowie dem Umweltschutz dahingehend Rechnung zu tragen, dass der Schilf- und Seerosengürtel auf den Seen geschont und geschützt wird.
- (2) Die Gemeinde Kobrow hält Stegplätze lediglich vor, ist aber zur unmittelbaren Bereithaltung nicht verpflichtet.
- (3) Die Gemeinde Kobrow übernimmt keinen Versicherungsschutz und haftet weder bei Personenschäden, Diebstahl oder Beschädigung der Boote.
- (4) Die Nutzer der Bootsstege haben über einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden zu sorgen.

### **§ 3 An- und Abmeldung**

- (1) Die Stationierung von Booten ist durch die Besitzer bzw. Halter beim Bürgermeister der Gemeinde Kobrow oder beim Amt Sternberger Seenlandschaft zu beantragen.
- (2) Über die Vergabe eines Liegeplatzes am Hof- bzw. am Schöpfelder See entscheidet die Gemeindevorstellung Kobrow oder der Bürgermeister. Über die Nutzung des Liegeplatzes wird zwischen der Gemeinde Kobrow und dem Antragsteller ein Nutzungsvertrag geschlossen
- (3) Liegeplätze dürfen vom Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Vertrag erlischt automatisch bei Tod.
- (4) Motorisierte Boote und andere Wasserfahrzeuge erhalten für die Seen keine Stationierungs- und Benutzungsgenehmigung.
- (5) Bei Genehmigung eines Stellplatzes erhalten die Boote Registriernummern zugeordnet, die vom Besitzer beidseitig am Bug der Boote aufzubringen sind.
- (6) Ein Liegeplatz ist unverzüglich abzumelden, wenn der Nutzer sein Boot auf Dauer vom See nimmt.
- (7) Die Bootsstegplätze müssen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des laufenden Jahres genutzt werden. Wird der Liegeplatz in diesem Zeitraum nicht genutzt, kann die Gemeinde den Liegeplatz kündigen. Das Pachtverhältnis endet somit zum 31.12. des laufenden Jahres.

(8) Der Nutzungsvertrag verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

#### **§ 4 Allgemeine Vorschriften**

(1) Die Gemeinde Kobrow kann Liegeplatzverantwortliche ernennen. Diese von der Gemeinde beauftragten Personen werden von der Nutzungsgebühr befreit.

(2) An den Steganlagen hat sich jeder Nutzer so zu verhalten, dass die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit jederzeit gewährleistet sind. Zum Schutz der Umwelt trägt jeder höchstmöglich bei. Die Bootssteganlagen dürfen nicht zum Angeln genutzt werden.

(3) Durch angebrachte Leinen, Ketten und Schlosser darf keine Beschädigung, Gefährdung oder Behinderung an Stegen und Nachbarplätzen entstehen.

(4) Bei Störungen bzw. Beschädigungen an den Steganlagen, bei Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, sowie bei schädlichen Umwelteinflüssen hat jeder Nutzer die Pflicht, unverzüglich den Bürgermeister, die vom Bürgermeister beauftragten Personen oder die Polizei zu unterrichten.

(5) Verstoßen Liegeplatznutzer gegen diese Benutzungsordnung, so zieht dies eine sofortige außerordentliche Kündigung des Liegeplatzes nach sich.

#### **§ 5 Haftung und Schadenersatz**

(1) Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde für alle durch sie verursachten Schäden, die über die sachgerechte Nutzung der Steganlage hinausgehen.

#### **§ 6 Nutzungsgebühr**

(1) Für die Benutzung der vorhandenen Liegeplätze an den Steganlagen der Seen gemäß § 1 wird eine jährliche Gebühr pro Liegeplatz in Höhe von 100,- € erhoben. Sie wird in zwei Raten à 50,- € erhoben.

(2) Die erste Rate von 50,- € ist bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr auf das Konto der Stadt Sternberg zu überweisen.

(3) Die zweite Rate von 50,- € kann durch Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit dem Erhalt der Steganlagen und Zuwegungen erbracht werden. Dazu ist der Nutzer verpflichtet 4 Stunden im Jahr Arbeitsleistungen zu erbringen, die durch den Bürgermeister erfasst werden. Der Arbeitseinsatz wird durch den Bürgermeister oder Liegeplatzverantwortlichen definiert. Sollte kein persönlicher Arbeitseinsatz erfolgen, wird die zweite Rate von 50,- € zum 31.10. desselben Kalenderjahres fällig. Das Nichteinbringen von Zahlungen und Arbeitsleistung führt zu einer sofortigen Auflösung des Vertrages.

Bitte den Passus klären: Die Raten werden auf folgendes Konto überwiesen.

IBAN: DE17 1405 2000 1400 0010 52

BIC: NOLADE21LWL

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

**§ 7 Kündigung**

Der Nutzer kann den Liegeplatz mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.  
Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erfolgt keine Rückzahlung der Gebühren für das laufende Kalenderjahr.

**§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, den .....

Olaf Schröder  
Bürgermeister

**Gemeinde Kobrow**  
**DER BÜRGERMEISTER**



Eilentscheidung

Gemäß § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern trifft der Bürgermeister folgende Eilentscheidung:

Im Haushalt 2026 wird unter dem Produkt

07/545000/7292000	der Planansatz um	0,00 €,
07/545000/7232000	der Planansatz um	1.000,00 € erhöht.

Im Produktsachkonto 545000 werden im 1. Nachtragshaushalt 2026 die Ausgaben in Höhe von zusätzlichen 1.000,00 € für die Gewährleistung der notwendigen Winterdienstleistung sowie der Materialbeschaffung nachträglich eingestellt. Die Streumitteleinlagerung war aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ausreichend, jedoch der Bedarf ist mit dem Einbruch der derzeitigen Winterperiode angewachsen. Die Beschaffung ist aufgrund der Nachfrage im ganzen Land schwierig und erfordert schnelles Handeln der Verwaltung.

Aus der Notwendigkeit heraus, den Winterdienst in der Gemeinde umgehend sicherzustellen, ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel umgehend notwendig.

Kobrow, 28.01.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sch" followed by a cursive surname.

Olaf Schröder  
Bürgermeister  
Gemeinde Kobrow